

Aktienrückkaufprogramm

Vorbemerkung

1. Die ordentliche Hauptversammlung der GAG Immobilien AG („Gesellschaft“ oder „GAG“) vom 20. Juni 2008 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt. Die Ermächtigung gilt bis zum 20. Dezember 2009.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.872.000,00 beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Der Erwerb der Vorzugsaktien kann gemäß der Ermächtigung über die Börse erfolgen. In diesem Fall darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an der Börse Düsseldorf am Handelstag um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten.

2. Vorstand und Aufsichtsrat haben auf der Grundlage der vorgenannten Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. August 2008 das nachfolgende Aktienrückkaufprogramm beschlossen:

§ 1

Volumen des Aktienrückkaufprogramms

Auf der Basis dieses Rückkaufprogramms können insgesamt höchstens 936.000 Vorzugsaktien erworben werden.

§ 2

Laufzeit des Aktienrückkaufprogramms

- (1) Auf der Grundlage dieses Programms können im Zeitraum zwischen dem 25. August und dem 28. November 2008 Vorzugsaktien erworben werden.
- (2) Die Laufzeit des Programms kann verkürzt werden.

§ 3

Zweck des Erwerbs von Vorzugsaktien

Die Vorzugsaktien sollen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2008 erworben werden. Sie sollen zunächst im Bestand der GAG gehalten werden und können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen oder in Übereinstimmung mit der Ermächtigung der Hauptversammlung veräußert werden.

§ 4

Erwerbspreis

- (1) Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis für eine Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Eröffnungskurs der GAG-Vorzugsaktie an der Börse Düsseldorf am Handelstag um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten.
- (2) Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis für eine Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf keinesfalls den Betrag von EUR 27,50 überschreiten.
- (3) Die Summe aller gezahlten Erwerbspreise (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Betrag von EUR 25,74 Millionen nicht übersteigen.
- (4) Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der bisherigen Marktmenge die von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 336/33 vom 23.12.2003) gesetzten Preisgrenzen nicht eingehalten werden.

§ 5

Durchführung des Erwerbs

- (1) Mit der Durchführung des Aktienrückkaufs wird die GAG ein Kreditinstitut beauftragen, das seine Entscheidung über den Zeitpunkt der Rückkäufe unabhängig und unbeeinflusst im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 336/33 vom 23.12.2003) von der GAG Immobilien AG treffen wird.

- (2) Das Kreditinstitut wird gewährleisten, dass die Gesellschaft über die nach Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 336/33 vom 23.12.2003) erforderlichen Informationen verfügt.
- (3) Aufgrund der geringen durchschnittlichen Umsätze im Regulierten Markt und im Freiverkehr werden voraussichtlich die von Art. 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 336/33 vom 23.12.2003) gesetzten Höchstgrenzen für das tägliche Rückkaufvolumen überschritten werden.

§ 6

Beachtung des Wertpapierhandelsrechts

Der Aktienrückkauf wird unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der §§ 14 und 20a WpHG durchgeführt werden.

§ 7

Publizität

- (1) Dieses Programm wird auf der Internetseite der GAG veröffentlicht werden.
- (2) Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 336/33 vom 23.12.2003) im Handelsblatt.
- (3) Die Gesellschaft wird die Veröffentlichungen gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 336/33 vom 23.12.2003) auf ihrer Internetseite vornehmen.

Köln, im August 2008